Hauptsatzung
der Gemeinde Marschacht

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.05.2022 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in2 seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtspersönlichkeit

1. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „Gemeinde Marschacht".

2. Die am 1. Juli 1972 neu gebildete Gemeinde Marschacht besteht aus den bisherigen Gemeinden Rönne, Niedermarschacht, Obermarschacht, Eichholz und Oldershausen. Diese ehemaligen Gemeinden führen als Gemeindeteile der Gemeinde Marschacht ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.

3. Die Gemeinde Marschacht ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbmarsch.

§ 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel, Flagge

1. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Marschacht, bestehend aus einem waagerecht geschlängeltem, blauen Fluss (Ilau), grünen Wiesen an beiden Ufern, gelbem Ackerland zu beiden Seiten und die Umschrift „Gemeinde Marschacht", Kreis Harburg.

2. Die Flagge der Gemeinde Marschacht zeigt die Farben gelb/grün, getrennt durch einen Fluss, darin enthalten das Wappen.

3. Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Marschacht und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen nicht

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro nicht übersteigt;
b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung

erfolgt durch entsprechende Aushänge an den Bekanntmachungskästen oder, sofern sich der Gegenstand einer Einwohnerversammlung nur auf einen Teil des Gemeindegebiets erstreckt, in den Bekanntmachungskästen für die entsprechenden Ortsteile.
Die Unterrichtung muss spätestens am vierzehnten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und darf frühestens am Tag nach dem Tag der Einwohnerversammlung beendet werden.

2. Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.

3. Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benen nen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

2. Der Bürgermeister kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgegeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen.
Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

3. Anträge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Marschacht betreffen, sind ohne Beratung vom Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

4. Für die Erledigung der Anträge ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fach ausschüsse überweisen.

5. Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

6. Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Harburg (www.landkreis-harburg.de/amtsblatt) verkündet.

2. Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marschacht bekannt gemacht. Amtliche Bekanntmachungskästen befinden sich in allen 5 Ortsteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.2010 außer Kraft.

Marschacht, 10.05.2022

Heiko Scharnweber
Bürgermeister